

Aufnahmeordnung

des Bundes Deutscher Landschaftsarchitekten (BDLA)
 Landesgruppe Niedersachsen + Bremen e.V.,
 in der Aufnahmeordnung "Landesgruppe" genannt,
 in der Fassung vom 02.10.1987, geändert am 21.02.1992, 13.11.1997, 25.06.2004, 26.09.2008 und
 15.04.2016

I Aufnahmeverfahren

1. Wahlbund

Die Landesgruppe ist ein Wahlbund aus qualifizierten Garten- und/oder Landschaftsarchitektinnen und -architekten sowie von Personen, die eine Ausbildung in den Fachrichtungen der Landschaftsarchitektur/Landespflege an einer Universität, Hochschule oder Fachhochschule absolviert haben sowie von in diesen Bereichen tätigen Angehörigen anderer Fachdisziplinen.

Nachfolgende personenbezogene Benennungen beziehen sich auf Personen beiderlei Geschlechts.

Nur unbescholtene natürliche Personen können die Mitgliedschaft erwerben. Eine Verpflichtung zur Aufnahme besteht nicht. Ausgeschlossen ist die Aufnahme von im Garten- und Landschaftsbau gewerblich Tätigen.

2. Aufnahme

a) als ordentliches Mitglied:

Antrag auf Aufnahme als ordentliches Mitglied können Personen stellen, die nach den Architekten-gesetzen der Länder berechtigt sind, die Berufsbezeichnung "Garten- und Landschaftsarchitekt" zu führen. Die zur Führung dieser Berufsbezeichnung berechtigten Personen müssen die Aufnahme als ordentliches Mitglied beantragen.

b) als außerordentliches Mitglied:

Antrag auf Aufnahme als außerordentliches Mitglied können alle Personen stellen, die die Voraussetzungen für die Eintragung in die Architektenliste als Garten- und Landschaftsarchitekt gem. § 3 und § 4 Nds.ArchTG bzw. § 2 und 3 BremArchG erfüllen sowie Angehörige anderer Fachdisziplinen, sofern sie erfolgreich, überwiegend und anerkannt im Bereich der Landschaftsarchitektur/Landespflege tätig sind und die Berufsgrundsätze des BDLA anerkennen und anwenden.

c) als Juniormitglied:

Studierende und Absolventen eines Studiums der Fachrichtung Landschaftsarchitektur / Landespflege können Antrag auf Aufnahme als Juniormitglied stellen. Der Juniormitgliedsstatus ist mit allen Rechten und Pflichten der Mitgliedschaft - ausgenommen Stimmrecht, Antragsrecht und Wählbarkeit - verbunden. Die Juniormitgliedszeit ist auf höchstens 3 Jahre nach Abschluss des Studiums beschränkt.

Sobald das Juniormitglied die Voraussetzungen der Mitgliedschaft als ordentliches Mitglied nach Ziffer 2. a) oder als außerordentliches Mitglied nach Ziffer 2. b) erfüllt, ist die zutreffende Mitgliedschaft neu zu beantragen. Bei Bewerbungen von Juniormitgliedern um die ordentliche oder außerordentliche Mitgliedschaft gilt das Aufnahmeverfahren gemäß Ziffer 1 entsprechend. Sofern das Juniormitglied nicht spätestens innerhalb von 6 Monaten um diese Aufnahme nachgesucht hat, gilt dies bei Fristablauf als Austritt gemäß § 7 Ziffer 1 b) der Satzung.

Die Berufsausbildung zu a) und b) sowie zu c) von Absolventen ist durch Vorlage des Abschlusszeugnisses nachzuweisen.

3. Anträge

Der Antrag auf Aufnahme ist an den Vorsitzenden der Landesgruppe zu richten. Die Antragsunterlagen stehen digital im Internet zur Verfügung oder können bei der Landes-Geschäftsstelle angefordert werden.

4. Anerkennung der Berufsgrundsätze

Durch Unterzeichnung des Aufnahmeantrages erkennt der Antragsteller die Berufsgrundsätze der Mitgliederordnung des BDLA-Bund an und verpflichtet sich, diese einzuhalten.

5. Bewerbungsunterlagen bei der Beantragung einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliedschaft

Dem Antrag auf Aufnahme als ordentliches Mitglied ist der Nachweis der Eintragung in die Architektenliste beizufügen. Der Antrag auf Aufnahme als ordentliches Mitglied kann, der auf Aufnahme als außerordentliches Mitglied muss nach Aufforderung durch die Landesgruppe durch weitere Bewerbungsunterlagen ergänzt werden. In der Regel kann diese Ergänzung folgende Unterlagen umfassen:

- a) Pläne von drei verschiedenartigen Projekten, davon eines mit Entwurf, technischer und pflanzlicher Detaillierung, Leistungsverzeichnissen und Fotos der fertigen Anlage. Die Arbeiten sind in Schwarz-Weiß-Pausen einzureichen.
- b) die schriftliche Erklärung von Landschaftsarchitekten in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis oder in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis, dass die eingereichten Arbeiten unter wesentlicher Mitwirkung des Antragstellers gefertigt wurden.
- c) Wettbewerbspläne, Veröffentlichungen und Fachvorträge können eingereicht werden.

6. Weitere Auskünfte

Die Landesgruppe ist ermächtigt, falls erforderlich, ergänzende Auskünfte von Dritten einzuholen.

7. Aufnahmeausschuss

Der Aufnahmeausschuss der Landesgruppe wird nach den Vorgaben der Mitgliederordnung des BDLA-Bund vom Vorstand gebildet. Er soll über den Aufnahmeantrag in kürzest möglicher Frist entscheiden, maximal binnen drei Monaten nach Antragstellung.

8. Entscheidung

Über den Antrag ist durch Abstimmung zu entscheiden; es genügt einfache Stimmenmehrheit.

Die Entscheidung lautet auf:

- a) Aufnahme;
- b) befristete Zurückstellung (bis 12 Monate);
- c) Ablehnung des Antrages.

Abstimmung und Stellungnahme des Aufnahmeausschusses sind zu protokollieren. Der Beschluss ist dem Vorsitzenden der Landesgruppe zurückzugeben.

Die Landesgeschäftsstelle leitet die Entscheidung des Aufnahmeausschusses zur Aufnahme eines ordentlichen oder eines außerordentlichen Mitglieds an das Präsidium des BDLA-Bund weiter. Die Bundesgeschäftsstelle teilt dem Antragsteller die Entscheidung des Präsidiums über seine Aufnahme in den BDLA mit. Juniormitglieder unterrichtet die Landesgeschäftsstelle über ihre Aufnahme in die Landesgruppe.

Die Landesgeschäftsstelle übersendet neu aufgenommenen Mitgliedern die für diese bestimmten Unterlagen und unterrichtet die Bundesgeschäftsstelle über neu aufgenommene Juniormitglieder.

9. Rechtsmittel

Die Entscheidung über den Antrag wird dem Antragsteller

- bei Anträgen auf ordentliche oder außerordentliche Mitgliedschaft vom BDLA-Bund,
- bei Anträgen auf Junior-Mitgliedschaft von der Landesgeschäftsstelle zugestellt.

Gegen eine Ablehnung

- der ordentlichen oder der außerordentlichen Mitgliedschaft kann der Antragsteller binnen 4 Wochen seit Zugang der Mitteilung bei der Geschäftsstelle des BDLA-Bund Einspruch einlegen und begründen, über den das Präsidium des BDLA-Bund nach Anhörung des Vorsitzenden und des Aufnahmeausschusses der Landesgruppe entscheidet;
- als Juniormitglied kann der Antragsteller beim Vorstand der Landesgruppe binnen vier Wochen Einspruch einlegen, über den der Vorstand nach Anhörung des Antragstellers und des Aufnahmeausschusses der Landesgruppe auf der nächsten Vorstandssitzung entscheidet.

Die Entscheidung

- des Präsidiums des BDLA-Bund über den Einspruch gegen Ablehnung als ordentliches oder außerordentliches Mitglied,
 - des Landesgruppen-Vorstandes über den Einspruch gegen Ablehnung als Juniormitglied
- ist endgültig. Die Möglichkeit zur Anrufung der ordentlichen Gerichte bleibt unberührt.

Es bleibt abgelehnten Antragstellern unbenommen, zu einem späteren Zeitpunkt erneut einen Aufnahmeantrag zu stellen, vorausgesetzt, dass nicht schwerwiegende Gründe in der Ablehnung des Antrages eine erneute Bewerbung unmöglich machen. Abgelehnte Antragsteller auf ordentliche oder auf außerordentliche Mitgliedschaft können nicht vor Ablauf von 2 Jahren seit Mitteilung der ablehnenden Entscheidung durch die Geschäftsstelle des BDLA-Bund einen neuen Aufnahmeantrag stellen.

II Ausschlussverfahren

1. Für das Ausschlussverfahren (§ 7 Ziff. 1 c) der Satzung) gelten die vorstehenden Bestimmungen des Aufnahmeverfahrens, insbesondere die Ziff. 7, 8 und 9 sinngemäß.
2. Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt lediglich auf Antrag. Antragsberechtigt sind jedes Mitglied und die Organe der Landesgruppe.
3. Der Antrag auf Ausschluss
 - eines ordentlichen oder außerordentlichen Mitglieds ist beim BDLA-Bund,

- eines Juniormitglieds beim Vorstand der Landesgruppe

einzureichen und zu begründen.

4. Zum Antrag auf Ausschluss

- eines ordentlichen oder eines außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Aufnahmeausschuss nach Aufforderung durch die Geschäftsstelle des BDLA-Bund über eine Empfehlung an das Präsidium des BDLA-Bund,
- eines Juniormitglieds entscheiden der Vorstand und die Mitglieder des zuständigen Aufnahmeausschusses mit Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder.

Die Entscheidung lautet auf:

- a) Ausschluss;
- b) befristete Zurückstellung des Ausschlussantrages bis zur Dauer von 12 Monaten;
- c) Ablehnung des Ausschlussantrages.

5. Die Entscheidung

- zur Empfehlung über den Ausschluss eines ordentlichen oder eines außerordentlichen Mitglieds ist dem Präsidium des BDLA-Bund,
- zum Ausschluss eines Juniormitglieds dem Betroffenen, dem Antragsteller und der Geschäftsstelle des BDLA-Bund bekannt zu geben.

6. Gegen die Entscheidung können ausgeschlossene Mitglieder Einspruch einlegen; Ziff. I., 9 gilt entsprechend.